

Sie können die Pflege einer angehörigen Person zeitweise nicht leisten?

➤ Die Verhinderungspflege

Sie stoßen an Ihre Belastbarkeitsgrenzen und brauchen dringend einen Erholungsurlaub oder eine Auszeit? Oder: Sie sind selbst erkrankt und suchen kurzfristig Ersatz? Oder: Erhält Ihr Familienmitglied Pflegehilfe durch eine „Laienpflegeperson“, die kurzfristig ausfällt? Für diese Fälle bietet die Pflegeversicherung die sogenannte Verhinderungspflege an. Oft wird dieser Anspruch auch als Ersatz- oder Urlaubspflege bezeichnet.

➔ Darauf kommt es an.

Sind Sie als Pflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder einem anderen Grund an der Pflege gehindert, ermöglicht die Pflegeversicherung für einen begrenzten Zeitraum und ein begrenztes Budget eine Ersatzpflege. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse.

Voraussetzung für die Verhinderungspflege ist, dass Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied in einen Pflegegrad (2–5) eingestuft ist.

Die Kostenübernahme durch die Pflegekasse setzt zudem voraus, dass Sie Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied bereits sechs Monate lang in der häuslichen Umgebung pflegen. Dabei müssen die sechs Monate nicht zusammenhängend verlaufen. Unerheblich ist auch, ob die Pflege durch Sie allein oder mehrere Pflegepersonen durchgeführt wurde.

➔ Was steht mir zu?

Die Verhinderungspflege kann für maximal 42 Tage und bis zu einer Höchstgrenze von 1.612 Euro pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Ab dem Pflegegrad 2 wird das Pflegegeld hälftig für bis zu sechs Wochen weitergezahlt.

Hinweis: Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann zusätzlich zu dem Ihnen für die Kurzzeitpflege zustehenden Leistungsbetrag um bis zu 806 Euro (50 Prozent der Kurzzeitpflege) auf insgesamt 2.418 Euro erhöht werden. Voraussetzung ist, dass für diesen Betrag noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde. Somit kann der Zeitumfang von 28 Tagen auf maximal 42 Kalendertage erweitert werden.

Die Verhinderungspflege wird von Ihnen selbst organisiert und kann in verschiedenen Varianten genutzt werden:

- **Häusliche Verhinderungspflege:** Das vornehmliche Ziel der Verhinderungspflege ist die Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen im eigenen Zuhause. Für die Ersatzpflege durch Pflegekräfte eines ambulanten Pflegedienstes stehen 1.612 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Hinweis: Übernehmen Verwandte oder Verschwägte (bis zum zweiten Grad) die Pflege bzw. lebt die Pflegeperson in häuslicher Gemeinschaft, kann bis zum 1,5-fachen des jeweiligen Pflegegrades, die Fahrtkosten und darüber hinaus ein möglicher Verdienstausfall erstattet werden. Die Aufwendungen dürfen 1.612 Euro nicht überschreiten.

- **Stundenweise Verhinderungspflege:** Die Verhinderungspflege kann auch in mehreren Teilzeiträumen und stundenweise in Anspruch genommen werden. Für Tage, an denen die Ersatzpflege nicht mindestens acht Stunden erbracht wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr. Auch das Pflegegeld wird in diesem Fall nicht gekürzt.
- **Verhinderungspflege in einer Tagespflegeeinrichtung:** Verhinderungspflege ist ebenso in Verbindung mit einer Tagespflegeeinrichtung anwendbar. Diese Variante der Ersatzpflege ist noch weitgehend unbekannt, aber eine gute Alternative.

Sollten Sie diese Form der Ersatzpflege wählen, erstattet die Pflegekasse die Kosten für die Pflege bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr. Die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten trägt die pflegebedürftige Person selbst.

- **Verhinderungspflege in einer stationären Pflegeeinrichtung:** Erfolgt die Verhinderungspflege in einem Pflegeheim, übernimmt die Pflegekasse ausschließlich die Kosten für die Pflege bis zum Höchstbetrag von 1.612 Euro pro Kalenderjahr.

Weitere anfallende Kosten, zum Beispiel für Unterkunft und Verpflegung, sind privat zu tragen.

- **Verhinderungspflege am Urlaubsort:** Mittlerweile gibt es eine ganze Reihe sogenannter Pflegehotels an Urlaubsorten. Die Pflege wird hier entweder von geschultem Personal des Hotels oder von einem vor Ort ansässigen Pflegedienst übernommen und kann über die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

Hinweis: Erhält Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied Pflegegeld, so wird dieses während der Zeit der Verhinderungspflege zur Hälfte weitergezahlt.

→ Was muss ich tun?

Die Verhinderungspflege erfordert eine Antragstellung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Im Notfall ist es auch möglich, nachträglich Belege zur Erstattung einzureichen. Die Kosten der Verhinderungspflege werden (nach Erfüllung der Voraussetzungen) durch die Pflegekasse bis zum Höchstsatz erstattet. Der Anspruch verfällt zum Ende eines Kalenderjahres.

Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110
Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

